



Verhaltenskodex (Schutzkonzept) Massnahmen zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Inhaltsverzeichnis

Verhaltenskodex (Schutzkonzept) Massnahmen zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Einleitung	3
2. Begriffsdefinition.....	4
2.1. Psychische Grenzverletzung.....	4
2.2. Physische Grenzverletzung	4
2.3. Sexuelle Grenzverletzung.....	4
3. Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit	5
3.1. Stärkung des Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder	5
3.2. Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten	5
3.3. Grundsatz: Nähe und Distanz	5
4. Leitgedanken	6
4.1. Sensibilisieren	6
4.2. Hinschauen	6
4.3. Schützen	6
4.4. Vertrauen fördern	6
5. Nutzen	7
5.1. Für die Geschäftsleitung	7
5.2. Für die Betreuungspersonen.....	7
5.3. Für die Erziehungsberechtigten	7
6. Umgang mit dem Verhaltenskodex	8
7. Der Verhaltenskodex.....	9
7.1. Präventive Massnahmen.....	9
7.2. Weiterbildung	9

7.3.	Offene Kommunikation.....	9
7.4.	Kommunikation und Kooperation im Team.....	9
7.5.	Reflexionsprozesse.....	9
7.6.	Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex	10
8.	Intervention bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Grenzverletzung	11
9.	Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit.....	12
9.1.	Berührung	12
9.2.	Küssen von Kindern.....	12
9.3.	Einzelbetreuung	12
9.4.	Früh-/Spätdienst	12
9.5.	Körperpflege / Wickeln	12
9.6.	Fiebermessen	12
9.7.	Mittagsschlaf.....	13
9.8.	Baden	13
9.9.	Geschenke.....	13
9.6.	«Döckerle»-Spiel.....	13
9.7.	Sprache.....	13
9.8.	Geschlechterrollen.....	13
9.9.	Aufklärung.....	13
9.10.	Verabreichen von Medikamenten.....	14
9.11.	Fotografieren	14
9.12.	Leumundsprüfung.....	14
9.13.	Übergriffe.....	14
9.13.1.	Offene-Türen Prinzip.....	14
9.13.2.	4-Augen Prinzip	14
9.13.3.	Weitere Regeln.....	14
10.1.	Trägerschaft.....	15
10.2.	Geschäftsleitung	15
10.3.	Gruppenleitung (EFZ).....	15
10.4.	Miterziehende (ME1; EFZ)	15
10.5.	Nicht diplomiertes Personal	15
11.	Evaluation.....	16

1. Einleitung

Die Betreuungspersonen der Villa Ninck sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Für eine gesunde Entwicklung benötigen Kinder Fürsorge, Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen. Das Personal hat die Aufgabe, die Bedürfnisse, die Ressourcen und die Grenzen der Kinder und denen ihres Umfelds zu erkennen, ihnen gerecht zu werden, sie zu fördern und zu schützen. Der Schutz der betreuten Kinder in der Kindertagesstätte der Villa Ninck ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts.

Der vorliegende Verhaltenskodex (Schutzkonzept) wurde in Anlehnung an die Empfehlungen der Fachstelle Limita, der Stiftung GFZ und dem Dachverband kibesuisse entwickelt und zeigt Massnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen gegenüber Kindern und auf. Er dient der Villa Ninck als Arbeitsinstrument zur institutionellen Qualitätssicherung und unterstützt die Institution und deren Mitarbeitende dabei, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen, sich mit dem Thema «Nähe und Distanz im Betreuungsalltag» auseinanderzusetzen und sich in heiklen Situationen professionell zu verhalten.

Auf Basis dieses Verhaltenskodex wurde eine Risikoanalyse durchgeführt und dieses spezifische Schutzkonzept erstellt. Es wird regelmässig durch die Geschäftsleitung der Villa Ninck überprüft und aktualisiert.

2. Begriffsdefinition

Kinder können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. Entsprechend existieren in der Fachliteratur verschiedene Begriffe. Im vorliegenden Dokument wird der übergeordnete Begriff «Grenzverletzungen» verwendet. Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität, verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter*in und Opfer.

Schwere und massive Grenzverletzungen (z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Nötigung) sind strafrechtlich relevant und gehören in das Krisenmanagement (Vorgehen bei Verdacht auf Straftaten) unserer Organisation. Jedoch ist nicht jede Grenzverletzung eine Straftat (z.B. leichte Drohungen, Festhalten, sexistische Sprüche). Im Rahmen dieses Verhaltenskodex geht es darum, Grenzverletzungen zu unterbinden, bevor eine schwere Form erreicht wird.

Wir unterscheiden zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung.

2.1. Psychische Grenzverletzung

Mit psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

2.2. Physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen zählen u.a. neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, das Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder ein Zwang zum Stillsitzen.

2.3. Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung der Geschlechtsteile
- Zurschaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

3. Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Die Betreuungspersonen der Villa Ninck haben einen non-formalen Bildungs- und Erziehungsauftrag und fördern die persönliche Entfaltung und die soziale Integration der Kinder und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Sie vermitteln Haltungen, Wissen und Werte. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung der ihnen anvertrauten Kinder.

3.1. Stärkung des Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder

Die Villa Ninck verwendet dafür das 7-Punkte Präventionsmodells der Fachstelle Limita:

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

Die pädagogische Arbeit in der Villa Ninck fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Kindern, die auf ihr Leben Einfluss haben, fällt es leichter, sich für ihre Person und ihre Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

Folgende Punkte beachten wir bei der pädagogischen Arbeit:

- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Erwachsenen. Die Betreuungsperson hält auch dann die nötige Distanz, wenn Impulse vom Kind ausgehen.
- Die Kinder wissen, dass sie sich bei «unguten» Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen und an wen sie sich wenden können. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Verhaltensregeln.

3.2. Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten

Schwere und massive Grenzverletzungen gegenüber Kindern, durch Mitarbeitende, sowie unter den Kindern und tolerieren wir in keiner Weise.

Betreuungspersonen wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder, sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern wird gestoppt und verlangt nach einer korrigierenden Intervention durch die erwachsenen Begleitpersonen.

3.3. Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Gestaltung der professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für das pädagogische Arbeiten in der Villa Ninck. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Erwachsenen. Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

4. Leitgedanken

4.1. Sensibilisieren

Mitarbeitende der Villa Ninck setzen sich mit dem Thema Grenzverletzungen an Kindern auseinander. Sie wissen, wie mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Die Verhaltensregeln und die pädagogischen Grundsätze für professionelles Handeln der Institution sind ihnen bekannt. Somit können die Mitarbeitenden Abweichungen von den vereinbarten Verhaltensregeln differenziert wahrnehmen und sorgfältig darauf reagieren. Kinder werden in die Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen miteinbezogen. Sie werden dadurch darauf sensibilisiert, grenzverletzendes Verhalten zu erkennen und erlernen einen konstruktiven Umgang damit.

4.2. Hinschauen

Durch die diesem Verhaltenskodex definierten Verhaltensregeln werden kritische Situationen für Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte und Kinder und Jugendliche transparent. Die Mitarbeitenden erkennen und entschärfen diese durch bewusstes Handeln.

4.3. Schützen

Transparenz erhöht die Schwelle für grenzverletzendes Verhalten und durch transparente Verhaltensregeln kennen alle Beteiligten den Rahmen für professionelles Handeln. Sie wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt, können Grenzverletzungen bewusst vermeiden und sicherer darauf reagieren, wenn sie diese bei anderen wahrnehmen. Durch klare Verhaltensregeln für heikle Situationen werden somit nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch Mitarbeitende geschützt.

Für Personen, die eine Tatabsicht verfolgen, bedeutet das Vorhandensein eines Verhaltenskodex eine zusätzliche Barriere auf dem Weg hin zu Grenzverletzungen, da sich Situationen, in denen Grenzverletzungen grundsätzlich möglich wären, durch die vorgängige Klärung und transparente Gestaltung nun nicht mehr in gleichem Masse anbieten.

4.4. Vertrauen fördern

Die durch diesen Verhaltenskodex geschaffene Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, ihren Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden.

5. Nutzen

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex und dessen Integration in die pädagogische Arbeit entsteht folgender Nutzen:

5.1. Für die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Villa Ninck definiert mit den festgelegten Verhaltensregeln, wann und bei welchen Vorfällen die sie und/oder externe Fachstellen von der Leitung resp. Betreuungsperson informiert und einbezogen werden. Zudem klärt der Verhaltenskodex den Umgang mit Risikosituationen im Arbeitsalltag, die ausserhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen. Damit schafft sich die Geschäftsleitung die Möglichkeit, personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen, wenn eine mitarbeitende Person sich (wiederholt) unprofessionell verhält, ohne dass sie die Grenzen zur strafrechtlichen Relevanz überschreitet.

5.2. Für die Betreuungspersonen

Der vorliegende Verhaltenskodex dient als Grundlage zur fachlichen Diskussion über den Umgang in verschiedenen Situationen des Organisationsalltags. Die gemeinsame fachliche Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex vermeidet Unsicherheiten im Team. Ausserdem dient er als Hilfsmittel, um die eigene Berufsidentität, den beruflichen Auftrag und die eigene Grundhaltung zu reflektieren.

Betreuungspersonen haben im Umgang mit Grenzverletzungen unterschiedliche Rollen. Einerseits setzen sie sich mit ihrem eigenen Umgang mit Nähe und Distanz kritisch auseinander. Andererseits sind sie dazu verpflichtet, den anderen Teammitgliedern kritische Rückmeldungen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu geben und auf Grenzverletzungen zu reagieren.

5.3. Für die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen der Kinder erhalten durch den Verhaltenskodex Informationen zu den pädagogischen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Villa Ninck, sowie deren Umgang mit dem Thema «Nähe und Distanz» und mit grenzverletzendem Verhalten. Bei Unsicherheiten wenden sie sich an die Geschäftsleitung.

6. Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden der Villa Ninck sind verpflichtet, sich an die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten.

Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

- Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex. Vor Anstellungsbeginn lesen sie diesen sorgfältig durch und unterzeichnen anschliessend die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und sich zu den dargelegten Grundsätzen verpflichten.
- Die Erziehungsberechtigten haben Zugriff auf den Verhaltenskodex Villa Ninck über die Webpage.
- Die Geschäftsleitung überprüfen regelmässig im Gespräch mit Betreuungspersonen den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- Das Team reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln ebenfalls regelmässig in den dafür vorgesehenen Teamsitzungen, Fallbesprechungen oder Supervisionen. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Geschäftsleitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Kodex entsprechend an.
- Externe Personen, die mit der Organisation in unterschiedlichen Settings zusammenarbeiten, kennen den Verhaltenskodex. Je nach Form der Zusammenarbeit unterschreiben sie die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen externe Personen, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich den dargelegten Grundsätzen.

7. Der Verhaltenskodex

7.1. Präventive Massnahmen

Der Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsarbeit in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen. Mit dem Abbau von Risikofaktoren kann grenzverletzendem Verhalten entgegengewirkt werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Massnahmen (z.B. Reduktion des Machtverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Kindern) auf allen Ebenen – auf Organisationsebene, unter Mitarbeitenden und unter Kindern – umgesetzt werden. Das Thema «Macht» sowie der Umgang damit müssen im pädagogischen Alltag immer wieder thematisiert und kritisch reflektiert werden.

Das Leitbild der Villa Ninck, die Stellenbeschreibungen und die Pflichtenhefte und das pädagogische Konzept definieren den Arbeitsauftrag aller Mitarbeitenden. Diese Instrumente benennen die Verantwortlichkeiten. Mit klar umrissenen Handlungsfeldern begegnen wir so wirkungsvoll möglichem grenzverletzendem Verhalten.

7.2. Weiterbildung

Die Mitarbeitenden der Villa Ninck verfügen über Fachwissen und Handlungskompetenzen, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Dies ergibt eine begleitete und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit. Entsprechende Weiterbildungen sensibilisieren die Mitarbeitenden für die Sichtbarkeit von Risikofaktoren und erhöhen damit den Schutz vor Grenzüberschreitungen.

7.3. Offene Kommunikation

Die pädagogische Arbeit in der Villa Ninck ist für die Erziehungsberechtigten nachvollziehbar und wird ihnen offen dargelegt. Die Betreuungspersonen sind kritikfähig gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem Team, der Leitung sowie verschiedener Anspruchsgruppen.

7.4. Kommunikation und Kooperation im Team

Die konstruktive Feedback-Kultur in der Villa Ninck trägt zur Prävention bei. Die Geschäftsleitung sorgt für ein wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen sind für Fragen und Unsicherheiten und Mitarbeitende es gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich im Team und/oder bei Leitungspersonen Unterstützung holen. Hospitationen mit konstruktiven Rückmeldungen sowie ein regelmässiger Austausch im Team regen die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden an. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

7.5. Reflexionsprozesse

An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit in der Villa Ninck gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.

Um solche Reflexionsprozesse zusätzlich zu initiieren, nimmt die Villa Ninck periodisch externe Begleitung mittels Supervision in Anspruch.

7.6. Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen kontrolliert die Geschäftsleitung der Villa Ninck regelmässig die Umsetzung des Verhaltenskodex im Betrieb. Die Art und Weise der Kontrolle legt sie dabei der Betreuungsperson gegenüber offen dar.

Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung. Falls nötig, leitet die Geschäftsleitung Weiterbildungsmaßnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

8. Intervention bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Grenzverletzung

Übertretungen sind nicht immer einfach zu erkennen, aber genaues Hinschauen und Erkennen kann gelernt werden. Erlangen die Institution oder ihre Mitarbeitenden Kenntnis von einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an einem (oder mehreren) Kind(ern) bzw. zwischen Kindern, greifen folgende Regelungen:

- Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden, Kindern als auch von Erziehungsberechtigten und Aussenstehenden, nehmen wir ernst und überprüfen diese.
- Sämtliche Begebenheiten und Informationen werden schriftlich dokumentiert und immer an die Geschäftsführung der Villa Ninck (Meldestelle) adressiert.

Je nachdem um welche Art der Gewalt es sich handelt, ist unterschiedliches Vorgehen angebracht:

- bei Vernachlässigung und Körperstrafen wir sofort das Gespräch mit der misshandelnden Person gesucht. Sind die misshandelnden Personen Mitarbeitende aus der Institution, so haben sie sich Regeln widersetzt (Null-Toleranz). Klare Zielsetzungen werden vereinbart und eine Kontrolle wird eingeführt. Spätestens bei Wiederholungen kommen rechtliche Sanktionen ins Spiel.
- bei strafrechtlich relevanter physischer, psychischer und sexueller Gewalt sucht die Leitung der Institution unverzüglich die entsprechende Fachstelle auf. Mit dieser wird das weitere Vorgehen besprochen. Eine Konfrontation mit der misshandelnden Person wird vermieden. Im Bedarfsfall werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert.
- Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Für Mitarbeitende in Kindertagesstätten besteht seit dem 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die psychische, physische oder sexuelle Integrität von Kindern gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer dem/der Vorgesetzten und der Geschäftsleitung der Villa Ninck (Meldestelle).

Grundsätzlich stellt die Geschäftsleitung der Villa Ninck den Kontakt zu den Fachstellen und den Behörden her und plant und initiiert die weiteren Schritte, bspw. Elterninformation.

9. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Es ist wichtig, risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen. Für solche heiklen Situationen sind die Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit der Villa Ninck so wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden sicherer bewegen. Leichte, strafrechtlich nicht relevante Grenzüberschreitungen können somit frühzeitig erkannt und angesprochen werden.

9.1. Berührung

Die Institution legt grossen Wert auf einen natürlichen, liebevollen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Dabei geht es immer um das Wohl des Kindes und niemals um die Bedürfnisse der Betreuungsperson. Er findet situationsabhängig und altersgerecht statt.

9.2. Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren der Brust und der Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie der Gebrauch einer sexualisierten Sprache sind verboten.

9.3. Einzelbetreuung

Einzelbetreuungen bilden in der Villa Ninck die Ausnahme. Betreut eine Begleitperson ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden oder der Vorgesetzten. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden. Die Tür zu den Räumlichkeiten bleibt geöffnet.

9.4. Früh-/Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer Fachperson allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Die Leitung und die Eltern sind darüber informiert.

9.5. Körperpflege / Wickeln

Bei Kindern, die gewickelt werden, informiert die Bezugsperson weitere anwesende Mitarbeitende. Die Wickeltische in der Villa Ninck befinden sich in geschützten Bereichen, sind aber gut einsehbar. Handelt es sich um einen abschliessbaren Raum bleibt die Tür zum Wickelraum offen. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug der Kinder vollzogen.

Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Nach Möglichkeit nehmen Kleinkinder die Körperpflege (Waschen, Zähneputzen, Toilettengang) selbstständig vor. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Kinder dürfen die Türe geöffnet oder geschlossen halten, je nach ihrem Bedürfnis. Die Begleitperson befindet sich dabei nicht in dem Raum.

Wenn gewickelt werden soll, dann wird eine diplomierte Fachkraft informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnupper*innen, keine Zivildienstleistenden, etc.).

9.6. Fiebermessen

Fieber gemessen wird nur bei Verdacht auf erhöhte Temperatur. Das Fieber wird im Ohr gemessen.

9.7. Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder sind mehrere Betreuungspersonen im Schlafzimmer anwesend. Die Kinder werden nur am Kopf, an der Hand oder auf dem Rücken gestreichelt. Dies aber auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Im Kindertagesstätten Bereich gehört das «Sich-an-die-Betreuungsperson-Kuscheln» zum Alltag, sofern dies von den Kindern aus initiiert wird. Primär zum eigenen Schutz halten sich männliche Mitarbeitende nie alleine mit den Kindern in den Schlafräumen auf.

9.8. Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badkleider. Das An- und Ausziehen sowie das Eincremen mit Sonnenschutz erledigen die Kinder so weit wie möglich selbstständig.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Haus gebadet oder geduscht. Und dies nur nach Absprache mit der Gruppenleitung und eventuell auch mit den Eltern und immer in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

9.9. Geschenke

Persönliche Zuwendungen an Mitarbeitende mittels Geschenken sollen ein entsprechendes Mass nicht überschreiten. Jemandem etwas zu schenken ist aber nicht per se grenzverletzend. Persönliche Geschenke an Kinder durch Mitarbeitende der Villa Ninck sind unzulässig.

9.6. «Dökterle»-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen, die Kleider anbehalten werden und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen und an einem dafür geeigneten Ort wird das Spiel in der Villa Ninck zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

9.7. Sprache

Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt (Vagina und Penis). Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen. Sofern von den Eltern gewünscht, können Benennungen der Kinder aus dem familiären Wortschatz übernommen werden, um das Kind nicht zu verunsichern.

9.8. Geschlechterrollen

In der Villa Ninck werden die Geschlechter als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild.

9.9. Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese alters- und entwicklungsgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Bei persönlichen Fragen an Mitarbeitende können sich die Mitarbeitenden abgrenzen und diese nicht beantworten. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. «Ich möchte auf deine Frage nicht eingehen»).

9.10. Verabreichen von Medikamenten

Grundsätzlich verabreichen wir in der Villa Ninck keine Medikamente. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss dokumentiert sein.

Dazu teilen die Eltern einer diplomierten Betreuungsperson mit, wann ein bestimmtes Medikament verabreicht werden soll. Es liegt im Ermessen der Gruppenleitung, dies an eine Lernende, in Zusammenhang mit dem von den Eltern signierten Dokument, zu delegieren.

9.11. Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen in der Ausbildung). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, WhatsApp etc.). Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben. Die Eltern unterschreiben beim Eintritt eine Einverständniserklärung, ob Fotos von ihren Kindern auf der Homepage der Institution verwendet werden dürfen. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

9.12. Leumundsprüfung

Es liegt in der Verantwortung der Leitung, bei Anstellungsgesprächen das Thema «Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt» mit zukünftigen Mitarbeitenden anzusprechen und sie auf die Richtlinien und Grundsätze aufmerksam zu machen. Sie holt zudem Referenzen bei ehemaligen Arbeitgebern ein. Der Verhaltenskodex in Bezug auf physische, psychische und sexuelle Gewalt bildet einen integralen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses mit der Villa Ninck. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten.

Alle neu eintretenden Mitarbeitenden werden einer obligatorischen Leumundsprüfung unterzogen (Vospa). Diese wird durch die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde der Gemeinde Winterthur durchgeführt. Die Leumundsprüfung wiederholt sich jährlich und ist obligatorisch. Es ist zudem die Aufgabe der Leitung, das Team in Sitzungen und Schulungen wiederholt auf die Wichtigkeit des Themas hinzuweisen und zu sensibilisieren. Die Mitarbeitenden dürfen für keine Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt.

9.13. Übergriffe

Zur Vermeidung von Übergriffen gelten folgende Prinzipien:

9.13.1. Offene-Türen Prinzip

Betreuungspersonen ziehen sich nie mit einzelnen Kindern in geschlossene Räume oder in den halbprivaten (Pausenraum) Bereich zurück. Die Türen bleiben grundsätzlich offen. Es ist untersagt, dass einzelne Mitarbeitende Kinder mit nach Hause nehmen (etwa, wenn ein Kind nicht abgeholt wird).

9.13.2. 4-Augen Prinzip

Es sind die gesetzlich benötigten Betreuungspersonen anwesend. Die Betreuungspersonen informieren einander über ihre momentane Tätigkeit. Kurzbesuche der Geschäftsleitung sind ausdrücklich erwünscht und sorgen für eine gewisse Öffentlichkeit.

9.13.3. Weitere Regeln

Die Betreuenden achten auf ihr Bauchgefühl und sprechen darüber. Sie sprechen Kolleg*Innen auf ‚komische‘ Situationen oder Erkenntnisse an. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass ungerechtfertigte, leichtfertige Vorwürfe diesbezüglich die wirtschaftliche Existenz einer Person vernichten können. Alle Mitarbeitenden sind angehalten entsprechende Verdachtsfälle mit der Geschäftsleitung besprechen (in diesem Fall soll der Dienstweg ignoriert werden).

10. Verantwortlichkeiten

10.1. Trägerschaft

Die Trägerschaft ist an einem sicheren Betrieb interessiert. Deshalb stellt sie kompetentes Personal ein und überprüft die Umsetzung der Konzepte mittels regelmässigen Qualitätszirkeln mit den zuständigen Personen, sowie mittels stichprobeartigen Kontrollen. Sie organisiert regelmässig Weiterbildungen.

10.2. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Entsprechend hat sie folgende Pflichten:

- Sinnvolle Organisation des Betriebes
- Durchsetzen der Konzepte
- Klare Regelung der Verantwortlichkeiten
- Evaluierung qualifizierter Mitarbeiter
- Sorgfältige Einführung neuer Mitarbeitender
- Förderung einer offenen Gesprächskultur
- Durchführung sinnvoller Weiterbildungen und regelmässigen Übungen zu Brand
- Periodische Überprüfung der Konzepte auf deren Aktualität
- Die Betriebsleitung ist zu allgemeiner Wachsamkeit angehalten

10.3. Gruppenleitung (EFZ)

Die anwesende gruppenleitende Person ist eine ausgebildete Fachperson und Hauptverantwortung im konkreten pädagogischen Handeln. Sind mehrere Gruppenleitende anwesend, müssen sie sich absprechen.

10.4. Miterziehende (ME1; EFZ)

Miterziehende sind ebenfalls ausgebildete Fachpersonen und generell den Gruppenleitenden gegenüber verantwortlich, handeln aber bei Abwesenheit einer gruppenleitenden Person genauso selbständig. Sie sind berechtigt, Früh- und Spätdienst abzudecken, mit einer Kindergruppe alleine eine Aktivität durchzuführen und Kontakt mit den Eltern zu unterhalten.

10.5. Nicht diplomiertes Personal

Personen ohne abgeschlossene fachspezifische Ausbildung (z.B. ME2, Spielgruppenleiter*innen, Praktizierende, Lernende und sonstige) sind Helferziehende und nie allein im Betrieb. Unter Aufsicht der Ausgebildeten führen sie kleine Aktivitäten selbständig durch. Allein begleiten sie keine Kindergruppe, weder innerhalb noch ausserhalb des Betriebsgeländes.

11. Evaluation

Dieser Verhaltenskodex wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist im Büro der Villa Ninck jederzeit für alle Mitarbeitenden zugänglich. Neue Mitarbeitende werden von der Leitung vollumfänglich über das Schutzkonzept informiert und darin eingeführt.

Die Gefahrenanalyse sowie der gesamte Verhaltenskodex werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Genehmigt wird das vorliegende Konzept durch die Geschäftsleitung der Villa Ninck.

Verantwortlich für den Inhalt
Trägerschaft und Geschäftsleitung der Villa Ninck

Im Februar 2026